

GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER

ALBERTINEN-HOSPIZ NORDERSTEDT

GEMEINNÜTZIGE GMBH

Präambel

Die Albertinen-Hospiz Norderstedt gemeinnützige GmbH ist eine gemeinsame Gründung des Albertinen-Diakoniewerk e.V. und der Stadt Norderstedt sowie der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

Das Albertinen-Hospiz Norderstedt ist eine Einrichtung der Albertinen-Gruppe und dem Leitbild und Leitsatz des Albertinen-Diakoniewerkes e.V. verpflichtet: „Wir helfen einander, so zu handeln, wie Jesus es gesagt hat: »Alles, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch.« (Matthäus 7,12).“ Die fachübergreifende Zusammenarbeit aller Berufsgruppen und die gegenseitige Wertschätzung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dabei ebenso selbstverständlich wie die Verpflichtung zu wirtschaftlichem und ökologischem Denken und Handeln

Die Albertinen-Hospiz Norderstedt gemeinnützige GmbH versteht ihren Dienst als Teilhabe an der Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi in dieser Welt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Albertinen-Hospiz Norderstedt gemeinnützige GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Norderstedt.

§ 2

Zweck des Unternehmens

1. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege, der Altenhilfe sowie der Bildung.

2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht

- a) durch ambulante (häusliche) und stationäre Hospizarbeit, die durch spezielle, hoch qualifizierte ärztliche und pflegerische Behandlung unheilbar erkrankter Menschen deren Leidensweg erleichtert und dabei insbesondere Schmerzen lindert (Palliativmedizin und –behandlung),

- b) durch den Betrieb und die Unterhaltung eines stationären Hospizes, d.h. einer eigenständigen Einrichtung, deren Ausstattung sich an den besonderen Bedürfnissen schwerstkranker und sterbender Menschen orientiert,
 - c) die Unterhaltung eines ambulanten Hospizdienstes, der die notwendige medizinische und pflegerische Behandlung der unheilbar Erkrankten in der häuslichen Umgebung gewährleistet,
 - d) durch die Aus- und Fortbildung in pflegerischen Berufen, insbesondere die Ausbildung von Hospizhelfern und -helferinnen.
3. Die Gesellschaft kann ihre Mittel in nicht überwiegendem Umfang einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 zuwenden.
 4. Die Gesellschaft ist berechtigt, allein oder zusammen mit anderen Gesellschaften Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im Inland zu gründen, zu erwerben, sich an ihnen zu beteiligen oder ihre Geschäfte zu führen, soweit dies dem Gesellschaftszweck dient und mit den Vorschriften zur steuerlichen Gemeinnützigkeit in Einklang steht. Die Gesellschaft darf ferner Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, die Gesellschafter sind als steuerbegünstigt anerkannt und verwenden diese Mittel zeitnah, ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen an steuerbegünstigte Gesellschafter sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO zulässig.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Albertinen-Diakoniewerk e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, möglichst im Sinne von § 2 Abs. 1.

§ 4**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister beginnt und am darauffolgenden 31.12. endet.

II. Stammkapital**§ 5****Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 EURO (in Worten: Euro Fünfzigtausend). Es ist eingeteilt in drei Geschäftsanteile im Nennbetrag von 25.500 Euro, 19.500 Euro und 5.000 Euro.
2. Von dem Stammkapital übernehmen:
 - Albertinen-Diakoniewerk e.V., Hamburg, den Geschäftsanteil lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von 25.500 Euro,
 - Stadt Norderstedt den Geschäftsanteil lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von 19.500 Euro,
 - Gemeinde Henstedt-Ulzburg den Geschäftsanteil lfd. Nr. 3 im Nennbetrag von 5.000 Euro.

Auf die Geschäftsanteile sind Einlagen zum Nennbetrag in Geld zu leisten. Sie sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

III. Verwaltung der Gesellschaft**§ 6****Organe der Gesellschaft**

1. Die Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) die Gesellschafterversammlung.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Beirat für die Gesellschaft berufen werden. Der Beirat soll eine beratende Funktion für die Geschäftsführung haben. Die näheren Regelungen zur Zusammensetzung des Beirates, zu den Aufgaben und Rechten des Beirates werden durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.

§ 7**Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Prokuristen bestellt, sind jeweils nur zwei gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Einzelprokura kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
3. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis zur Alleinvertretung allen oder einzelnen Geschäftsführern gewährt werden.
4. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
5. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der jeweiligen Geschäftsführeranstellungsverträge sowie einer etwa bestehenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
6. Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt.

§ 8**Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Entscheidungsgremium der Gesellschaft. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.
2. Die Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden und/oder die Einberufung per Telefax, fernmündlich, elektronisch oder per E-Mail erfolgen.
3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn es einer der Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt dann innerhalb eines Monats schriftlich durch die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung wird durch eine zu Beginn jeder Versammlung durch die anwesenden Gesellschafter zu bestimmende Person geleitet.
4. Ein Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Wird ein Gesellschafter durch eine Person vertreten, die nicht gesetzliches Organ

bzw. Prokurist der vertretenen Gesellschaften ist, muss sie mit schriftlicher Vollmacht versehen sein.

- 4.
5. Über jede Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von den Geschäftsführern zu unterzeichnen und bei den Unterlagen der Gesellschaft aufzubewahren ist. Die Gesellschafter erhalten je eine Abschrift. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach Zugang des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird. Der Zugang gilt mit dem übernächsten Werktag, der auf den Absendungstag folgt, als erfolgt, wenn nicht ein tatsächlicher späterer Zugang nachgewiesen wird.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen getroffen.
2. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren), per Telefax, fernmündlich, elektronisch oder per E-Mail gefasst werden wenn nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt und kein Gesellschafter widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Geschäftsführer den Gesellschaftern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine Frist von drei Arbeitstagen für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Gesellschafter, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.
3. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Beschlussmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht eine größere Beschlussmehrheit vorsieht. Die Gesellschaft ist beschlussfähig, wenn 85 % der Stimmenanteile des Stammkapitals anwesend sind. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen, die innerhalb von zwei Wochen nach der beschlussunfähigen Versammlung stattzufinden hat und beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen anwesend sind.
4. Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb von sechs Wochen nach Übermittlung der Niederschrift der Beschlussfassung zulässig.
5. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen insbesondere:
 - a) Erwerbe, Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken und Grundstücksrechten,
 - b) Erwerbe, Veräußerungen und Belastungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und vergleichbaren Finanzanlagen sowie Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
 - c) Einräumung von Vertretungsbefugnissen an Mitarbeiter/Innen im Sinne einer Prokura/Handlungsvollmacht,

- e) Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Sicherheitsverpflichtungen,
- f) Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
- g) Geschäfte, die nicht zum laufenden Geschäft der Gesellschaft in ihrer jeweiligen strukturellen Ausprägung gehören,
- h) Aufnahme oder Aufgabe von neuen Geschäftszweigen.

Darüber hinaus hat die Gesellschafterversammlung die Möglichkeit, durch Beschluss weitere Rechtsgeschäfte für zustimmungspflichtig zu erklären.

§ 10 Gesellschafterpflichten

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Gesellschaftszweck nach Kräften zu fördern. Hierzu gehört auch, dass die Gesellschafter durch gezielte Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen, dass Sach- und Geldmittel akquiriert werden, um den Gesellschaftszweck zu realisieren.
2. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Gesellschafter im Rahmen ihrer Einwirkungsgebiete dafür Sorge tragen, dass zu betreuende Menschen in die Verantwortlichkeit der Gesellschaft übergeleitet werden und dort versorgt werden, sofern die persönlichen und rechtlichen Ansprüche der zu betreuenden Personen nicht entgegenstehen.

§ 11 Einziehung (Amortisation)

1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung (Zwangseinziehung) ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
 - d) der Gesellschafter den Pflichten gemäß § 10 dieses Vertrages nicht nachkommt.
3. Die Zwangseinziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird wirksam durch die Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß Abs. 5 gezahlt wird
4. Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen

wird. Die übrigen Gesellschafter sind unter der Befreiung von § 181 BGB ermächtigt, die Abtretung vorzunehmen

5. Als Vergütung erhält der ausscheidende Gesellschafter den Wert seines Geschäftsanteils gemäß § 3 Abs. 6 dieses Vertrages.

IV. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 12

Handelsbücher und Jahresabschlüsse

1. Innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres stellt die Geschäftsführung einen Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie - soweit gesetzlich erforderlich - einen Lagebericht nach den handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften auf und hat diesen zu unterzeichnen.
2. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu prüfen.

§ 13

Gewinnverwendung, Rücklagenbildung

1. Die Gesellschaft kann, soweit es zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist, Rücklagen bilden. Die Gesellschafterversammlung beschließt hierzu unter Beachtung des Gegenstandes des Unternehmens und der Regelungen der Abgabenordnung über die Verwendung des Jahresüberschusses. Die Gesellschafter können beschließen:
 - a) In dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen.
 - b) In dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z. B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Vorhaben. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14

Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 15
Liquidation

1. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit die Liquidation der Gesellschaft mit einer Beschlussmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, für deren Tätigwerden die Regelungen dieses Vertrages entsprechend gelten.

§ 16
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 17
Schlussbestimmungen, Kosten

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist. Dies gilt entsprechend im Falle einer Regelungslücke..
3. Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie gegebenenfalls Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeiten) bis zur Höhe von höchstens 5.000 EUR gehen zu Lasten der Gesellschaft.

Die Gesellschaft trägt die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie gegebenenfalls Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeiten) und ihrer Durchführung soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.